

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

Gemeinsame Anhörung

## **Umweltausschuss**

61. Sitzung

## **Agrarausschuss**

60. Sitzung

## **Wirtschaftsausschuss**

69. Sitzung

am Mittwoch, dem 24. November 1999, 14:00 Uhr  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete Umweltausschuss**

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Ingrid Franzen (SPD)

Helmut Jacobs (SPD)

Stellv. Vorsitzender

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

Gero Storjohann (CDU)

Roswitha Strauß (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

### **Anwesende Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses**

Hermann Benker (SPD)

Bernd Schröder (SPD)

### **Fehlende Abgeordnete**

Roswitha Müllerwiebus (SPD)

Konrad Nabel (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

---

**Einzigter Punkt Tagesordnung:**

**Seite**

**Anhörung**

4

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/2437

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die gemeinsame Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Umweltausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

### **Anhörung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/2437

hierzu: Umdrucke 14/3795 (neu), 14/4072, 14/4077, 14/4088, 14/4094,  
14/4095, 14/4097, 14/4098, 14/4099

(überwiesen am 14. Oktober 1999 an den **Umweltausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Agrarausschuss)

### **Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein**

#### **Verband schleswigsche Geest**

#### **Umdrucke 14/4094, 14/4095**

Als positive Aspekte des Gesetzentwurfs gegenüber dem Referentenentwurf merkt Herr Boie für den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände einleitend an, dass die Abwasserbeseitigung mit dem Entwurf in das Wasserverbandsgesetz als Aufgabe übernommen werden solle und dass in § 57 die Überschwemmungsgebiete jetzt klar definiert seien. Damit werden für die Arbeit der Wasser- und Bodenverbände mehr Klarheit erreicht.

Dagegen erschwere die neue Fassung des § 21 zur freien Einleitung von Niederschlagswasser die Arbeit der Verbände immens, da damit jede Kontrolle für die Notwendigkeit und Größe der Vorflut gewisser Gebiete wegfallen. Zwar könnten die Verbände im Bauleitverfahren eingreifen, hätten aber keinen Überblick mehr über die Größenordnung zusätzlicher Einleitungen in die Gewässer. In diesem Zusammenhang verweist er auf den Änderungsvorschlag des Landesverbandes in dessen schriftlicher Stellungnahme, Umdruck 14/4094.

Weiter verweist Herr Boie auf den Vorschlag des Landesverbandes, im Hinblick auf § 43 die Beitragsgestaltung gänzlich aus dem Landeswassergesetz herauszunehmen und sie im Ausführungsgesetz - §§ 28 bis 30 - zu regeln, wie es auch der Bundesgesetzgeber tue. In den letzten Jahren seien aufgrund der bisherigen Handhabung des § 43 Schieflagen durch die Bewertung der baulichen Substanz im Verhältnis zur offenen Landschaft entstanden. Der Erlass zu § 43 enge die Möglichkeiten der Beitragsgestaltung so sehr ein, dass in bestimmten Gebieten nicht einmal mehr dem Vorteilsgedanken Rechnung getragen werden könne. Sollte der Landeszuschuss unter 8 Millionen DM absinken, fielen zahlreiche Wasser- und Bodenverbände aus der Bezuschussung völlig heraus. Damit sei dann auch ein Vertrauensverlust verbunden, wenn die Verbände nach zwei Jahren der pauschalierten Bewertung mit niedrigeren Beträgen auskommen müssten und ihre Bereitschaft gemindert werde, frei verfügbare Mittel für die Naturgestaltung der Gewässer einzusetzen. Herr Boie appelliert an den Gesetzgeber, den Zuschuss des Landes auf insgesamt 12 Millionen DM als untere Grenze festzuschreiben.

Im weiteren Verlauf tragen Herr Rubin und Herr Andresen im Wesentlichen den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Landesverbandes, Umdruck 14/4094, vor. Im Anschluss daran gibt Herr Petersen die schriftliche Stellungnahme des Verbandes schleswigsche Geest, Umdruck 14/4095, zu dem Gesetzentwurf wieder.

Ergänzend erinnert Herr Boie in seiner Eigenschaft als Vertreter des Marschenverbandes an die Anhörung zum Nationalparkgesetz, in der immer wieder auf den Vorrang des Küstenschutzes hingewiesen worden sei. Er hätte sich gewünscht, wenn dieser Vorrang auch im Landeswassergesetz festgehalten worden wäre; trotz aller Zusagen in der politischen Auseinandersetzung sei dies jedoch nicht geschehen.

---

**Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände****Umdruck 14/4077, 14/4088**

Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag nimmt zunächst Herr Dr. Borchert zu dem Gesetzentwurf Stellung. Er verweist dazu auf die schriftliche Ausarbeitung, Umdruck 14/4077, und begrüßt insbesondere die Möglichkeit nach § 31 Abs. 6, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf Wasser- und Bodenverbände zu übertragen. Bedauerlicherweise sei aber der weitergehende Vorschlag des Gemeindetages nicht aufgenommen worden, die Abwasserbeseitigungspflicht auch auf andere Dritte zu übertragen.

Zum zweiten bezieht sich Herr Dr. Borchert auf die Entgeltregelung des § 31 Abs. 3, dessen Satz 2 nach Auffassung des Gemeindetages die Fassung erhalten sollte: „Für die Erhebung von Gebühren und Entgelten können die Gemeinden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe anwenden, dass ...“. Im Abwasserbereich seien auf europäischer Ebene und auf Bundesebene die Weichen für eine generelle Privatisierung der Abwasserbeseitigung gestellt. Im Abwasserbereich sei mit enormen Investitionen zu rechnen, sodass die Möglichkeit an Bedeutung gewinne, mit privaten Investoren zusammenzuarbeiten. Auch die Umstrukturierung der Stadtwerke - ausgelöst durch die Liberalisierung des Energiemarktes - werde auf die Dauer stärker dazu führen, dass Stadtwerke, die heute schon die privatrechtliche Wasserversorgung betrieben, stärker in die Abwasserproblematik einbezogen werden müssten. Es sei ohnehin kaum nachvollziehbar, dass Trinkwasser zwar privatrechtlich bezogen werden könne, nach dem Ausscheiden aus dem menschlichen Körper aber öffentlich-rechtlich entsorgt werden müsse.

Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag bezieht sich Herr Jensen auf die schriftliche Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 27. August 1999. Ergänzend verweist er auf den Umdruck 14/4088, der ein spezielles Problem im Kreise Nordfriesland wiedergebe. Er unterstützt die Forderung des Landrats des Kreises Nordfriesland, auf die vorgesehene Streichung des § 139 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes zu verzichten. Stattdessen sollte in das Landeswassergesetz ein entsprechender Genehmigungsvorbehalt für den in der Darstellung beschriebenen Fährverkehr im Kreise Nordfriesland aufgenommen werden, um die Lage ein für allemal eindeutig zu klären.

In der Aussprache bittet Abg. Storjohann um die Angabe von Beispielen, auf die sich die Erweiterung des Begriffs „Einzugsgebiet“ in § 85 a, Selbstüberwachung, beziehen könnte. Herr Dr. Borchert erinnert an die vorgeschriebene Selbstüberwachung einerseits, die von den Gemeinden oder den Trägern vorgenommen werde, und die Kontrollen andererseits, die die unte-

ren Wasserbehörden vornehmen. Nach Auffassung des Gemeindetages könnte die Situation dadurch vereinfacht werden, dass der Selbstüberwachung eine größere Bedeutung als bisher beigemessen werde und damit Mehrfachuntersuchungen, die letztlich über die Gebühren bezahlt werden müssten, verhindert würden.

**Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Schleswig-Holstein**  
**Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V.**  
**Umdruck 14/4098**

Die Äußerungen von Herrn Dr. Biel, Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein, zu dem Gesetzentwurf, Umdruck 14/4098, sind der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Für die Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände nimmt Herr von Klinggräf zu dem Entwurf Stellung. Er erinnert daran, dass sein Verband schon vor längerer Zeit eine schriftliche Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vorgelegt habe, die zum Teil auch berücksichtigt worden sei. Nach wie vor ungeeignet, die mit dem Entwurf angestrebte Deregulierung zu erreichen, sei jedoch die vorgesehene Neuregelung des Indirekteinleiterrechts nach § 33 des Entwurfs. Vordergründig problematisch erscheine seinem Verband die pauschale Übertragung der Entscheidungszuständigkeit für die Genehmigung auf die Gemeinden. Angesichts der schleswig-holsteinischen Gemeindestruktur sei aufgrund der Erfahrungen in anderen Rechtsbereichen keinesfalls damit zu rechnen, dass durch die Neuregelung eine Verfahrensbeschleunigung eintreten werde. Die Entscheidung in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, ob eine Gewässereinleitung dem Gewässerschutz entspreche, sei etwas völlig anderes als die Entscheidung einer Gemeinde im Rahmen ihres Satzungsrechts, bei der der Schutz der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Vordergrund stehe. Die Begründung, die Gemeinden hätten bereits heute so weitreichende Kompetenzen auf diesem Gebiet, dass sie diese Entscheidungen mit erledigen könnten, sei in seinen Augen nicht stichhaltig.

Die Koppelung an das Bundesrecht führe des weiteren dazu, dass insbesondere im Bereich der chemischen Industrie viele Betriebe erstmals einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürften. Bei vielen großen Wassereinleitungen werde deshalb eine große Rechtsunsicherheit entstehen. Viele Gemeinden seien wegen mangelnder personeller Kapazität kaum in der Lage, dieses Rechtsgebiet in akzeptabler Zeit hinreichend zu beherrschen. Aus diesem Grunde würde es sein Verband begrüßen, wenn die Übertragung der Entscheidungen differenzierter vorgenommen würde, indem grundsätzlich die Kreise zu entscheiden hätten und im Übrigen nur solche großen Gemeinden, die mit einer entsprechenden personellen Kompetenz ausgestattet seien.

Ein weiterer Einwand sei mehr formaljuristischer Natur. Der Bezug auf den Begriff „Ort des Anfalls“ in der Abwasserverordnung führe dazu, dass künftig praktisch alle Indirekteinleitungen genehmigungspflichtig sein sollten; dies entspreche nach Auffassung seines Verbandes aber sicherlich nicht dem Willen des Bundesgesetzgebers, als er die Anforderungen dafür festge-

schrieben habe; vielmehr sollten Indirekteinleiter nur dann diesen Anforderungen unterstellt und einer Genehmigungspflicht unterworfen werden, wenn sie für den Gewässerschutz bedeutende oder gefährliche Abwässer einleiteten. Dies sei nur bei speziellen Umständen der Fall, die in den Anhängen niedergelegt seien, nicht aber in den allgemeinen Bestimmungen. Herr Klinggräf sagt zu, dem Ausschuss diese Überlegungen in schriftlicher Form nachzureichen.

Abg. Storjohann erkundigt sich danach, ob es bereits Beispiele dafür gebe, dass die Übertragung der Aufgabe auf private Dritte, wie sie nach den Landesgesetzen in Sachsen und Baden-Württemberg möglich sei, realisiert sei.

Herr Dr. Biel entgegnet, dass ihm konkrete Beispiele nicht bekannt seien; sein Wissensstand beschränke sich darauf, dass diese beiden Länder in ihrer Gesetzgebung diese Möglichkeit eröffnet hätten.

Abg. Matthiessen deutet an, dass er die von Herrn von Klinggräf angesprochene Problematik der Indirekteinleitungen bereits in seinem Debattenbeitrag im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs thematisiert habe. Dabei habe er zu überlegen gegeben, gleichsam wie im Falle einer Typenzulassung bei bewährten Anlagen zur Indirekteinleitung - wie bei Zahnärzten oder Ölabscheidern in KFZ-Betrieben - auf die Genehmigung zu verzichten. Dem stünden Individualanlagen gegenüber. Er fragt nach, ob ein Lösungsansatz darin liegen könnte, durch Massenherstellung hergestellte Anlagen durch die Gemeinden ohne nähere Prüfung genehmigen zu lassen, während für Individualanlagen die Genehmigung der unteren Wasserbehörde eingeholt werden sollte. Auch er sehe das Problem, dass in den Kommunen die erforderliche Kompetenz nicht von vornherein vorhanden sei.

Auf einen Nachsatz des Abg. Matthiessen hebt Herr von Klinggräf hervor, dass sein Verband grundsätzlich sehr wohl an Deregulierung interessiert sei; in diesem Falle allerdings sei das Verfahren kontraproduktiv. Deshalb sollte in diesem Falle die Zweigleisigkeit bei der Genehmigung im Bereich des Wasserrechts beibehalten werden.

Er halte es nicht für sinnvoll, innerhalb der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren Differenzierungen vorzunehmen. Dann sei es schon sinnvoller - wie in Niedersachsen möglich -, bauartzugelassene Abwasserbehandlungsanlagen gänzlich von der Genehmigungspflicht zu befreie. Welche Stelle für die Zulassungsprüfung in Niedersachsen zuständig sei, könne er aus dem Stegreif nicht sagen.

Abg. Jacobs kommt auf § 58, der die Überschwemmungsgebiete betrifft, zu sprechen. Der Formulierungsvorschlag des Gesetzentwurfs, auch wenn er ausführlicher sei, sei aus der Erfah-

rung geboren. Die Wasser- und Bodenverbände hätten ausdrücklich positiv hervorgehoben, dass ihr Vorschlag aufgenommen worden sei, das öffentliche Interesse als Ausnahmetatbestand zuzulassen. Offensichtlich hätten Ereignisse aus der Vergangenheit, die zu Entschädigungsforderungen oder ähnlichem geführt hätten, den Anlass zu dieser Neuformulierung gegeben.

Herr Dr. Biel teilt mit, dass die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern von Unternehmen darauf angesprochen worden sei; von diesen Unternehmen sei angedeutet worden, dass sie in ihrem Bestand gefährdet werden könnten. Die Frage sei immer, welche Umstände als öffentliches Interesse anzusehen seien. Die alte Regelung käme den Unternehmen mehr entgegen als die Neufassung.

Abg. Jacobs verweist darauf, dass es seines Wissens in Kellinghusen seinerzeit einen konkreten Fall gegeben habe, auf den diese Vorschrift zurückgehen könnte.

Herr Dr. Biel bemerkt, dass es immer problematisch sei, einen speziellen Fall zur Grundlage für eine neue gesetzliche Regelung zu nehmen und auf diesem Wege für alle anderen unproblematischen Fälle solche neuen Genehmigungstatbestände zu schaffen, die sie in ihrer Entwicklung einengten. Dies sei für die Betroffenen schwer zu begreifen.

### **Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. Landesgruppe Nordost**

In seiner Stellungnahme hebt Herr Dr. Perdelwitz hervor, dass die Ziele des Gesetzentwurfs, Vereinfachung des Gesetzes und mehr Kompetenzen für die Kommunen, von dem Verband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft voll und ganz unterstützt würden. Ganz werde der Entwurf diesen Zielen aber nicht gerecht. Zwar sei positiv anzumerken, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Wasser- und Bodenverbände inzwischen im Entwurf vorgesehen sei, leider werde in § 31 jedoch die Chance, die das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes biete, mit der Übertragung der Abwasserentsorgungspflicht auf private Dritte nicht genutzt. Der Entwurf verschließe damit den Gemeinden den Weg zu mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Lösung ihrer immer schwieriger werdenden Aufgabe der Abwasserentsorgung. Die Abwasserentsorgung auch in Schleswig-Holstein stehe vor wichtigen und großen Investitionsaufgaben; dabei sei es wichtig, den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsfreiheiten einzuräumen. Ein Weg sei zwar bereits, dass in Schleswig-Holstein Kommunen immer häufiger Stadtwerke in der Rechtsform der GmbH die Abwasserbeseitigung durchführen könnten. Sie könnten das nach der derzeitigen Rechtslage aber leider nur als Betriebsführer. In diesem Bereich tauche dann das praktische Problem auf, dass man sich bei der Versorgung mit Strom und demnächst auch mit Gas privatrechtlich im Wettbewerb befinde, ebenso bei der Wasserversorgung, daneben aber dann der hoheitliche Kreis der Abwasserentsorgung stehe. In einem Wirtschaftsunternehmen müsse dieser hoheitliche Bereich immer parallel mit bedacht werden. Man könne sich vorstellen, wie viele Synergieeffekte und Vereinfachungen es gäbe, wenn auch dieser Bereich privatrechtlich erledigt werden könnte.

Das Bundeswirtschaftsministerium habe gerade durch eine Änderung des Gesetzes für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor wenigen Monaten diese Möglichkeit auf Bundesebene bereits zugelassen, dass eben Abwasserentsorgung auch nach Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt werden könne und nicht nur prinzipiell auf der Basis des KAG und auf der Basis von Satzungen.

Der Verband schlage vor, die Möglichkeit der Übertragung auf private Dritte - explizit auf die Stadtwerke GmbH, die im Lande dominierten - zu übertragen.

Niemand könne etwas gegen Vereinfachung als zweites Ziel des Gesetzentwurfs haben. Sie dürfe aber nicht dazu führen, dass auf der einen Seite etwas vereinfacht werde und ein Dritter die Lasten dieser Vereinfachung zu tragen habe. Vereinfachung dürfe also nicht als Abwälzung von originären Aufgaben des Landes auf die Kommunen und auf die Ver- und Entsorgungsunternehmen verstanden werden. Dabei denke er ganz konkret an die Übertragung der Aus-

---

gleichspflicht in Wasserschutzgebieten nach § 104 des Landeswassergesetzes. Bisher habe sich das Land in dieses Ausgleichsverfahren immer noch eingeschaltet. Dass es im Falle Wyk auf Föhr auch für die Landwirte zu nicht tragbaren Verzögerungen gekommen sei, lasse sich nicht leugnen. Dann aber das Verfahren so zu vereinfachen, dass sich die Behörden völlig heraushielten und prinzipiell nur noch der Wasserversorger dafür zuständig sein solle, sei ein wenig zu kurz gesprungen. Im Rahmen der Ausgleichspflicht kämen auf den Wasserversorger nicht nur aus dem Verwaltungshandeln und aus der Umsetzung Lasten zu, sondern auch aus der Zahlung dieses Ausgleichs.

Im Lande Schleswig-Holstein gebe es immer noch die Grundwasserabgabe. In anderen Bundesländern werde dieser Ausgleich aus der Grundwasserabgabe gezahlt. Das Petitum seines Verbandes sei es, diesen Ausgleich in die Grundwasserabgabe und das Verfahren aufzunehmen. Wenn ein Land jedoch - wie Nordrhein-Westfalen - eine Grundwasserentnahmeabgabe generell ablehne, dann sei selbstverständlich, dass die Wasserversorger für diesen Bereich des Ausgleichs entsprechende Zahlungen zu leisten hätten. In der jetzigen Form - unter der Voraussetzung nämlich, dass die Grundwasserentnahmeabgabe bestehen bleibe - sei sein Verband gegen die Übertragung des Ausgleichs in vollem Umfang.

Mit großem Erstaunen habe er feststellen müssen, dass im Gegensatz zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes der Ausgleich nicht nur bei Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgen solle, sondern auch bei Einschränkung des Erwerbsgartenbaus. Dies gehe weit über den Kreis an Anspruchsberechtigten, den der Bundesgesetzgeber vorgesehen habe, weit hinaus, sodass sich die Frage stelle, aus welchem Grunde über die Regelung des Bundesgesetzes hinaus noch mehr Anspruchsberechtigte herangezogen werden könnten.

Der dritte Punkt der Vereinfachung betreffe die Pflicht zur Überwachung des Wassers im gesamten Einzugsgebiet. Die Streichung der Überwachungspflichten, der Rohwasserkontrollpflichten im ersten Teil lese sich gut; die Formulierung der Überwachung aber in § 85 a, insbesondere die Überwachung des Wassers im gesamten Einzugsgebiet eines Wasserwerks, werfe doch gewisse „Vollzugsprobleme“ auf. Selbstverständlich unterzögen die Wasserwerke das Wasser, das sie in die „Produktion“ hineinnähmen, einer Rohwasserkontrolle, und selbstverständlich sei auch, dass die Abwasserentsorger das Wasser, das sie in den Vorfluter einleiteten, einer entsprechenden Kontrolle unterzögen.

Dabei sei aber zu bedenken, dass Wasser „im Einzugsgebiet“ auch jegliches Oberflächenwasser sei, sodass die Frage auftauche, mit welchem Recht ausgeschlossen werden könne, dass jemand nicht auch zur Untersuchung des niedergehenden Regens verpflichtet werden könne. Die Regelung, die auf „Wasser im gesamten Einzugsgebiet“ abstelle, sei also zu unbestimmt.

Im Übrigen habe sich sein Verband auch zu einer Stärkung der Akzeptanz von Wasserschutzgebieten und insbesondere zur Aufnahme freiwilliger Leistungen und Regelungen in Wasserschutzgebieten bereits in der schriftlichen Stellungnahme zu dem Referentenentwurf geäußert.

Abg. Storjohann erkundigt sich danach, ob beispielsweise eine Badestelle als reines Oberflächengewässer ebenfalls unter diese Untersuchungspflicht im Einzugsgebiet fallen würde. Herr Dr. Perdelwitz bemerkt, dass nach seiner Auffassung die Untersuchungspflicht auch auf eine solche Badestelle ausgedehnt werden könnte, ebenso auf den Abstrombereich von Deponien wie auch auf alle anderen Nutzer, etwa Tankstellen. Mit der Formulierung „Untersuchung des Wassers im gesamten Einzugsgebiet“ erhalte die Behörde im Grunde den Freibrief, dem Wasserversorger aufzugeben, wo überall er Untersuchungen durchzuführen habe. Dies gehe nach seiner Auffassung zu weit.

Die Eingangskontrolle des Wassers solle weiterhin stattfinden, auch die Überwachung des Wassers im Anströmbereich der Brunnen; dies sei eine wichtige Aufgabe. Die vorgesehene Ausdehnung gehe nach seiner Auffassung aber zu weit.

Auf die wiederholte Frage des Abg. Storjohann antwortet Herr Dr. Perdelwitz, dass ihm konkrete Unternehmen aus Sachsen oder Baden-Württemberg, denen diese Aufgabe bereits übertragen worden sei, nicht bekannt seien.

Er ergänzt auf Nachfrage der Abg. Dr. Happach-Kasan, dass in Sachsen die entsprechende Regelung im Dezember des letzten Jahres oder im Frühjahr 1999 verabschiedet worden sei, in Baden-Württemberg einen Monat später. Er werde sich gern nach den Verfahren, die dort eingeleitet worden seien, erkundigen.

### **Kommunale Interessengemeinschaft für privatisierte Abwasserentsorgung**

Herr Müller betont, dass er für einen Zusammenschluss von mehr als 50 Gemeinden zu dem Entwurf Stellung nehme, die sich um innovative Lösungen der Abwasserproblematik bemühen. Die Ansätze des Entwurfs zu Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung begrüße die Interessengemeinschaft; die Kommunalpolitiker vor Ort in den kleinen Städten und Gemeinden wollten aber selbst aufgrund der dort vorhandenen Erkenntnisse entscheiden können, welche Lösung im Einzelfall gewählt werden sollte. Dazu müssten die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen und die Gesetzgebung den Entwicklungen angepasst werden. Entscheidend sei, dass künftig nicht nur die Durchführung der Abwasserbeseitigung, sondern auch die Pflicht dazu auf Dritte übertragen werden könne.

Wenn aber gesetzlich privatwirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten zugelassen würden, müsse es auch möglich sein, privatwirtschaftlich entsprechende Entgelte zu vereinbaren, ohne auf das Kommunalabgabengesetz mit seinen verbindlichen Vorschriften angewiesen zu sein. Daraus könne in bestimmten Bereichen für Kommunen sogar eine Art Wirtschaftsförderung werden, wie er anhand des Beispiels der Firma Redlefsen in Satrup darlegt, die etwa 80 % des dort anfallenden Abwassers erzeuge. Im Falle einer Entgeltregelung ließen sich andere Möglichkeiten der Behandlung der Mehrwertsteuer nutzen.

In der Aussprache erörtert Herr Müller auf Nachfragen des Abg. Matthiessen die steuertechnischen Unterschiede, die die Zulässigkeit einer Entgeltregelung zur Folge hätte.

Auf die Nachfrage des Abg. Jacobs, ob beispielsweise die Gemeinden der Interessengemeinschaft in jedem Falle die Möglichkeit der Verlagerung der Aufgabe auf private Dritte in Anspruch nehmen würden oder ob ihnen lediglich daran gelegen sei, Rechtssicherheit für die bereits bestehenden Kooperationen zu erreichen, stellt Herr Müller erneut heraus, dass entscheidend die Wahlmöglichkeit für die einzelne Gemeinde sei. Mit den zurzeit vorhandenen Kooperationsmodellen seien die Gemeinden der Interessengemeinschaft durchaus zufrieden; nur passten die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür bisher nicht. Ob die Aufgabe letztlich endgültig und in vollem Umfange auf Dritte übertragen werde, müsse jeweils vor Ort entschieden werden.

Zu der Frage der Vorsitzenden, Abg. Tengler, ob sich durch die Übertragung der Aufgabe auf private Dritte Gebührenvorteile ergeben könnten, wenn auch die Leistungsausschreibung an private Dritte übergehe, nimmt Herr Müller mit dem Hinweis darauf Stellung, dass bei privatwirtschaftlichen Organisationen - etwa im Falle einer GmbH - die Auflösung von Beiträgen und

Zuschüssen durchaus möglich sei; das Kommunalabgabengesetz hingegen verbiete diese Möglichkeit ausdrücklich.

Abg. Strauß bemerkt, dass das Thema der Abschreibungen für den Gebührenzahler ein wichtiger Aspekt sei. Heutzutage enthalte jede Abwassergebühr bereits einen Abschreibungsbetrag; in der Praxis sei dieser Anteil aber im Falle einer Neubeschaffung nicht mehr vorhanden, sodass der Gebührenzahler im Grunde dieselbe Last doppelt tragen müsse. In den kommunalen Haushalten würden diese Mittel häufig nicht zweckgebunden verfügbar gehalten. Sie interessiere, wieweit die beabsichtigte Übertragung auf Dritte gehen solle, auch unter dem Aspekt, wo die abgeschriebenen Geldbeträge verblieben. Auch die gesamte Rohrleitung könne ja von der Privatisierung umfasst werden.

Herr Müller bemerkt, dass die Gemeinden der Interessengemeinschaft bei der Bildung der Kooperation das Kanalnetz für 1 DM an die neue GmbH veräußert hätten, dass ein neues Klärwerk errichtet worden sei und dass die Beiträge und Zuschüsse in die GmbH geflossen seien und lediglich der Zinsaufwand für den ungedeckten Finanzierungsanteil abgeschrieben werde. Während nach dem KAG Beiträge und Zuschüsse mit abgeschrieben werden müssten und dadurch eine wesentlich höhere Gebühr entstehe, als sie überhaupt gewollt sei, vermindere sich die Gebühr dadurch, dass sich die Abschreibung lediglich auf den tatsächlichen Aufwand erstrecke.

Im weiteren Verlauf der Aussprache hebt Herr Müller auf Nachfragen wiederholt hervor, dass die Kommunen selbst die Möglichkeit wünschten zu entscheiden, welche Lösung sie wählen wollten, und dass die Möglichkeit von Entgeltregelungen zugelassen werde.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Jacobs, übernimmt den Vorsitz.

**Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.**  
**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**  
**Umdrucke 14/4099, 14/4097**

In seiner einleitenden Stellungnahme bemerkt Herr Huesmann für den Bauernverband zu dem Gesetzentwurf, dass die Ziele der Deregulierung und Vereinfachung aus der Sicht des Bauernverbandes mit dem Entwurf nicht weit genug umgesetzt würden.

Was die Wasserschutzgebiete betreffe, so begrüße der Bauernverband die Pauschalierung, nur werde der Ausgleich erheblich erschwert.

Entschieden ablehnen müsse der Bauernverband die Grundwassernutzung für Haushalte, landwirtschaftliche Betriebe und Viehtränken, die bisher erlaubnis- und gebührenfrei gewesen sei. Damit entstehe durch die Grundwasserabgabe für die landwirtschaftlichen Betriebe eine große Belastung.

Ebenso setze sich der Bauernverband für die weitere Bezuschussung von Rohrleitungen ein; anderenfalls entstehe die Gefahr, dass die Rohrleitungen nicht mehr hinreichend in Ordnung gehalten würden und es zu großen Belastungen gerade auch für die Landwirte komme.

Anschließend trägt Herr Gersteuer den Inhalt der Stellungnahme des Bauernverbandes, Umdruck 14/4099, zu dem Gesetzentwurf vor. Zu der Rohrleitungsproblematik ergänzt er ebenfalls, dass eine gesetzliche Zuschussregelung für Rohrleitungen weiterhin geboten sei.

Herr Dr. Henning gibt sodann den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Umdruck 14/4097, wieder.

Zum Vertragsgrundwasserschutz erläutert er auf Nachfrage der Abg. Dr. Happach-Kasan, dass die Landwirtschaftskammer dieses Modell seit zehn Jahren in den Blickpunkt des Interesses zu rücken versucht habe, dass ihr aber immer entgegengehalten worden sei, dies sei nicht der politische Wille des Landes. Gleichwohl habe sich die Kammer davon nicht abbringen lassen. Die Pilotprojekte in Oeversee und Segeberg wie jüngst auch in Dithmarschen seien jeweils in kurzer Zeit realisiert worden und träfen auf die uneingeschränkte Zustimmung aller Landwirte in dem jeweiligen Einzugsgebiet.

Auf die Frage der Abg. Dr. Happach-Kasan, in welchem Bundesland nach Auffassung der Landwirtschaftskammer die gesetzlichen Rahmenbedingungen für einen Vertragsgrundwasser-

schutz besonders gut geregelt seien, führt Herr Dr. Henning aus, dass es in Nordrhein-Westfalen - aber auch in anderen Ländern - Ansätze dafür gebe; in der Regel hingen diese Kooperationsmodelle aber jeweils von der Höhe des Grundwassergroschens ab. Schleswig-Holstein bilde insofern eine Ausnahme, als das Trinkwasser im Lande zu nahezu 100 % aus Grundwasserleitern gewonnen werde. In anderen Bundesländern gebe es demgegenüber Regionen, in denen das Trinkwasser nur aus Oberflächengewässern empfangen werde. Wenn aber das Trinkwasser nahezu vollständig aus dem Grundwasser gewonnen werde, müsse ein langfristig durchdachtes System gewählt werden, das die Landwirtschaft anhalte, freiwillig in langen Zeiträumen zu denken. Insofern müssten in Schleswig-Holstein auch individuelle Wege gegangen werden.

Abg. Dr. Happach-Kasan greift die Anmerkung von Herrn Dr. Henning auf, dass im Grunde jede landwirtschaftliche Produktion zu einem gewissen Eintrag von Mineralstoffen ins Grundwasser führe, und knüpft daran die Frage, ob dies auch für den ökologischen Landbau gelte. Herr Dr. Henning bestätigt, dass jeder, der Boden bewege, pflege, bearbeite, Bodenleben anrege und ein Bodensystem neu ordne. Sobald der Boden belüftet werde, ergäben sich sehr wohl Nitratausträge. Man habe festgestellt, dass die unterirdischen Entwässerungssysteme auf den landwirtschaftlichen Flächen beim Ökolandbau dieselben Nitrateinträge aufbauten.

Herr Gersteuer ergänzt auf die Frage der Abg. Dr. Happach-Kasan nach dem Vertragsgrundwasserschutz, dass dadurch nicht die gesamte Wasserschutzgebietsverordnung überflüssig werde. Es könne durchaus andere Gründe geben, die das Ausweisungsverfahren erforderlich machten. Damit werde das Ausweisungsverfahren also nicht eingespart, wohl aber könnten die Auflagen für die Landwirtschaft und das komplizierte Ausgleichsverfahren nach § 104 Abs. 5 eingespart werden.

Was das Land im Bereich des Vertragsgrundwasserschutzes tue, entspreche nicht dem, was sich der Bauernverband vorstelle. Das Land biete vorgeschaltet zu Verordnungen Verträge an, die im Grunde nichts anderes als das enthielten, was später in die Verordnung aufgenommen werden solle. Insofern gebe es große Akzeptanzprobleme, weil die Landwirte nicht bereit seien, ihre Unterschrift unter Vereinbarungen zu leisten, die ihnen später als Verordnungsbestimmungen vorgesetzt würden.

Der Strickfehler sei im Grunde im Grundwasserentnahmeabgabegesetz gemacht worden. Darin sei eine Regelung enthalten, nach der nur diejenigen Wasserwerke von der Grundwasserentnahmeabgabe befreit würden, die den gesetzlichen Ausgleich nach § 104 zahlten; wenn sie einen freiwilligen Ausgleich leisteten, müssten sie weiterhin die Abgabe zahlen.

Herr Dr. Henning unterstreicht ebenfalls, dass sich der Vertragsgrundwasserschutz, den die Landwirtschaftskammer und die Landwirte im Auge hätten, gravierend von dem Vertragsgrundwasserschutz unterscheide, der bisher von der obersten Landesbehörde angestrebt worden sei.

## **Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. Landesverband Schleswig-Holstein**

Herr Greuner-Pöniken verweist einleitend auf die schriftliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats des BUND zu dem Gesetzentwurf. Er stellt zunächst auf die Ziele des Landeswassergesetzes ab, die biologische Eigenart der Gewässer zu bewahren. § 8 regelt die Bedeutung des Lebensraums Gewässer für Tiere und Pflanzen und verbietet seine Beeinträchtigung. In diesem Zusammenhang verweist er auch auf die Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz, deren Ziel die natürliche Entwicklung der Fließgewässer, der Strukturen der Gewässer und der Tier- und Pflanzengemeinschaften sei.

In § 21 solle die Einleitung von Niederschlagswasser in bestimmten Fällen erlaubnisfrei sein. In der Praxis zeige sich bei der naturnahen Gestaltung der Fließgewässer im Rahmen von Planungsverfahren, dass das Niederschlagswasser als unschädlich und sauber angesehen werde. Dazu werde aber derzeit eine Verwaltungsvorschrift erarbeitet unter der Bezeichnung „M2“, in diesem Zusammenhang verweist Herr Greuner-Pöniken auch auf ein Seminar zum Thema „Hydraulischer Stress“, den er anhand von Beispielen aus dem Seminar erläutert. Wenn die Einleitung von Niederschlagswasser erlaubnisfrei geregelt werden solle, dann widerspreche dies im Grunde den Vorgaben des integrierten Fließgewässerschutzes, die die Politik selbst gesetzt habe.

Ähnliches gelte für den § 31 a Abs. 1, nach dem es den Gemeinden überlassen werden solle, in welcher Weise auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser ortsnah in Gewässer einzuleiten sei.

Es sei nicht gleichgültig, wo wie viel Wasser eingeleitet werde. Dieser Aspekt habe auch den Wasserbehörden sehr am Herzen gelegen, sodass in der Verwaltungsanordnung „M2“ formuliert werden müsste, dass das Niederschlagswasser nur so eingeleitet werden dürfe, dass Schäden durch die Wasserqualität oder Wassermenge im nachfolgenden Gewässerabschnitt auszuschließen seien. Dann wären Beeinträchtigungen ausgeschlossen und dem Prinzip, die nachfolgenden Lebensgemeinschaften und den gesamten Bach zu betrachten, wäre Genüge getan.

In § 37 würden die Schwellenwerte für den Planfeststellungsbedarf bei Abwasserbehandlungsanlagen angehoben. Es gehe darum, wann eine Anlage über den landschaftspflegerischen Begleitplan genehmigt werden könne und wann ein Planfeststellungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Dieser Schwellenwert sei um das Zehnfache und mehr angehoben worden. Dies sei letztlich nicht nachvollziehbar. Sicherlich werde es sehr viel weniger Planfeststellungsverfahren geben, aber auch sehr viel häufiger kleinere Kläranlagen, die die

Phosphate dann nur schlecht zurückhalten könnten. Dies sehe der BUND nicht als sinnvoll an. Weiter merkt Herr Greuner-Pöniken im Zusammenhang mit den Regelungen über Überschwemmungsgebiete an, dass diese Vorschriften in gewissem Umfange auch den Empfehlungen zum integrierten Fließgewässerschutz widersprechen.

Zum Schluss wendet sich Herr Greuner-Pöniken gegen § 124 des Entwurfs, nach dem zu spät eingehende Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren nicht zu berücksichtigen seien. Wenn fachliche Argumente angeführt würden, die für die Planfeststellung von Bedeutung sein könnten, sollte auch die verspätete Einreichung noch erlaubt sein.

Abg. Dr. Happach-Kasan geht auf die Ausführungen von Herrn Greuner-Pöniken zu § 35 und seine Befürchtung ein, dass diese Vorschrift zu kleineren Anlagen im Lande führen könnte. Tatsächlich sei die Mehrzahl der Bürger aber bereits an Kläranlagen angeschlossen, sodass sie die geäußerten Befürchtungen nicht teilen könne. Eine Stadt wie Ratzburg mit 12.000 Einwohnern werde stets eine eigene Kläranlage errichten und nicht auf den Gedanken kommen, stattdessen vier kleinere Anlagen zu bilden, um einem Planfeststellungsverfahren zu entgehen.

Herr Greuner-Pöniken erläutert, dass nach seiner Einschätzung das Gesetz dazu führe, dass kleinere Anlagen, die ohne Planfeststellungsverfahren genehmigt werden könnten, häufiger gebaut würden. Gerade im Falle des Ratzeburger Sees habe sich gezeigt, dass es sehr schwierig gewesen sei, das Planfeststellungsverfahren überhaupt in Gang zu setzen; es werde aber auf jeden Fall mehr Rechtssicherheit bringen. Wenn darauf bei kleineren Kläranlagen nicht mehr abgestellt werden müsse, werde eine größere Nitrat- und Phosphatbelastung entstehen, weil diese kleineren Anlagen nicht über eine dritte Reinigungsstufe verfügten.

Abg. Dr. Happach-Kasan stellt fest, dass es nach wie vor kleinere Gemeinden geben werde, für die außer Rede stehe, dass sie sich nach dem jetzigen Verfahren und vor dem herrschenden Kostenhintergrund eine Phosphatreinigungsstufe nicht leisten könnten. Das sei unabhängig von dem Gesetz. Für die größeren Gemeinden hingegen gälten ohnehin die entsprechenden EU-Richtlinien und sonstigen Vorschriften. Die Klärwerke richteten sich danach, wie sinnvoll ein Einzugsgebiet sei, also auch nach der Siedlungsstruktur. Städte mit mehr als 10.000 Einwohnern würden ohnehin ein Klärwerk, das einem Planfeststellungsverfahren unterliege, errichten müssen. Insofern seien hier die Überlegungen des BUND nicht nachvollziehbar. Die Frage, wie groß ein Klärwerk sei, sei von der Siedlungsstruktur des Landes abhängig, nicht aber durch ein Gesetz bestimmt.

Herr Greuner-Pöniken bemerkt erneut, dass ihm nicht erkennbar sei, welchem Zweck es diene, wenn die Anforderungen für ein Planfeststellungsverfahren so sehr gelockert würden.

Abg. Matthiessen sieht den Hintergrund darin, dass bereits ein hoher Erfüllungsgrad bei Abwasseranlagen erreicht sei, sodass es im Wesentlichen um die Restabwicklung von Anlagen überwiegend in kleinen Dörfern oder Dörferverbänden gehe. Er interpretiere die Ausführungen von Herrn Greuner-Pöniken dahin, dass die Heraufsetzung der Grenze deshalb nicht sachdienlich sei, weil ein Planfeststellungsverfahren eher eine inhaltliche Optimierung solcher Anlagen erwarten lasse als ein reines Genehmigungsverfahren.

Herr Greuner-Pöniken stellt darauf ab, dass an das Planfeststellungsverfahren auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gekoppelt sei. Dies alles werde wegfallen; beispielsweise würde der BUND dann überhaupt nicht mehr beteiligt werden müssen.

Der stellv. Vorsitzende, Abg. Jacobs, schließt die Anhörung um 16:55 Uhr.

gez. Frauke Tengler

Vorsitzende

gez. Helmut Jacobs

Stellv. Vorsitzender

gez. Rudolf Burdinski

Geschäfts- und Protokollführer